

## Rechtsfragen der Nutzung des Internet für Aktivitäten gegen private Unternehmen

### Kurzfassung

Ausgangspunkt des vorliegenden Projekts war es, gegen private Unternehmen gerichtete Aktivitäten - im oder unterstützt durch das Internet – zu untersuchen. Es wurden drei Fallbeispiele nach grundrechtlichen Gesichtspunkten untersucht:

- Demonstrationen im virtuellen Raum;
- Virtuell mobilisierte Massenaufläufe im realen Raum;
- Produkt- und Firmenboykotte im Internet, insb. im Web 2.0.

Im Zuge der Untersuchung hat sich herausgestellt, dass die zwei Fallbeispiele Online-Demonstrationen sowie Produkt- und Firmenboykotte unterstützt durch technologische Weiterentwicklungen nicht sinnvoll voneinander zu trennen sind und daher rechtlich gemeinsam zu untersuchen sind. Eine abschließende rechtliche Analyse der untersuchten Phänomene ist nur unter Heranziehung interdisziplinärer Forschung möglich. Bei diesem Projekt wurde auf vorhandene sozial-, medien-, politikwissenschaftliche sowie Technik-Forschung zurückgegriffen. Der rechtswissenschaftliche Fokus des Projektes waren grundrechtliche Fragestellungen. Einfachgesetzliche Fragen (Medienrecht, SPG, StVO u.a.) wurden nur vereinzelt analysiert, um die Grenzen von Internetaktivitäten im bestehenden Regelungsrahmen aufzeigen zu können.

Online-Demonstration im virtuellen Raum und organisierte Produkt- oder Firmenboykotte im Web 2.0: Im Mittelpunkt der Untersuchung stand die Frage, ob der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit auch virtuelle Demonstrationen bzw. Produkt- und Firmenboykotte umfasst. Anders als für Versammlungen im realen Raum, lassen sich die Schutzbereiche der beiden Grundrechte für Versammlungen im virtuellen Raum nicht mehr so leicht voneinander trennen. Die Abgrenzung der beiden Schutzbereiche im „Cyberspace“ ist das Ergebnis der These, dass sich die Grundrechte auch auf die virtuelle Welt übertragen lassen. Am einfachsten ist die Frage für Online-Kampagnen zu beantworten. Sie sind mit einer Gruppe von Demonstranten vergleichbar, die sich vor einem Geschäft versammeln, um gegen dieses zum Boykott aufzurufen. Die grundrechtlichen Fragen und Antworten sind gleich wie im realen Raum zu beantworten. Es ist argumentierbar, dass Online-Kampagnen der Versammlungsfreiheit unterliegen. Auch für sie gelten die Freiheiten und Grenzen, die für Demonstrationen im realen Raum normiert sind. Bei Online-Demonstrationen beispielsweise in Form einer *denial-of-service*-Attacke ist jedoch zu unterscheiden, ob tatsächlich eine Vielzahl von Menschen beteiligt ist oder diese nur über *demons* automatisiert ablaufen. Wenn letzteres der Fall ist, dann ist es mit einer Hackerattacke vergleichbar und nicht von der Versammlungsfreiheit geschützt.

Virtuell mobilisierte Massenaufläufe im realen Raum: Bei virtuell mobilisierten Massenaufläufe (Flash- bzw. Smartmobs) im realen Raum stellt sich die Frage, inwieweit Flash- bzw. Smartmobs in den Anwendungsbereich einzelner Grundrechte (insb. Versammlungs-, Meinungs- und Kunstfreiheit) fallen und welche einfachgesetzlichen Regelungen hier zur Anwendung kommen (insb. Fragen des Versammlungsgesetzes, des SPG sowie der StVO wurden analysiert). Eine umfangreiche Internetrecherche hat ergeben, dass in Österreich bis November 2011 rund 180 Flashmobs dokumentiert sind, wobei sie sich in drei unterschiedliche Kategorien unterteilen lassen:

- Zweckfreie bzw. Spaßmobs;
- Zur Verfolgung gesellschaftlicher Interessen;
- Zur Verfolgung kommerzieller Interessen.

Ein Flash- bzw. Smartmob, fällt wie traditionelle Demonstrationen in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, wenn er „in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, so dass eine gewisse Assoziation der Zusammenkommenden entsteht“ (vgl. etwa VfSlg 14.761/1997). Für Flash- bzw.

Smartmobs, die entweder gesellschaftliche oder kommerzielle Interessen verfolgen, ist daher davon auszugehen, dass sie von der Versammlungsfreiheit geschützt sind. Für zweckfreie Flashmobs wird das wohl zu verneinen sein. Sie sind allerdings von der Meinungs- und Kunstfreiheit geschützt.

Das Projekt kommt insgesamt zum Ergebnis, dass die Grundrechtsdogmatik für Aktivitäten im realen Raum auf den virtuellen Raum über weite Strecken übertragbar ist. Die Grenzen sind dort, wo sie mit den grundrechtlich geschützten Positionen privater Unternehmen in Konflikt geraten (zivilrechtliche Ansprüche für z.B. entstandene finanzielle Schäden sowie allenfalls strafrechtliche Fragen sind gesondert zu untersuchen). Das bestehende System zeigt jedoch Lücken; sowohl auf grundrechtlicher als auch auf einfachgesetzlicher Ebene. Die meisten dieser Lücken werden die Höchstgerichte früher oder später schließen. Einige der auftretenden Fragen lassen sich aber nicht alleine durch rechtsdogmatische Analyse beantworten. In diesen Fällen ist es unausweichlich, dass sich der demokratisch legitimierte Gesetzgeber den Fragen stellt, Lösungen für die Probleme anbietet und die notwendigerweise konfligierenden Interessen gesellschaftlich gewichtet.